

GZ.LA.I/P-94/38-I-1963

Betrifft: Abänderung und Ergänzung
der Dienstpragmatik der
Landesbeamten 1962 (DPL-
Novelle 1963)

Wien, am 11. Juni 1963

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

H o h e r L a n d t a g *Eingg. ! 11. JUNI 1963*
dem Fin. A. u. Aussch.
Zl.: *100* *Red.*

Seit der mit Landesgesetz vom 13. Juli 1961, LGBl. Nr. 348 erfolgten letzten Novellierung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1957 (die mit Kundmachung der nö. Landesregierung vom 3. August 1962, LGBl. Nr. 215 wiederverlautbart wurde) hat sich die Notwendigkeit verschiedener Änderungen dieses Gesetzes ergeben. Vor allem wurde mit Bundesgesetz vom 29. Mai 1963, BGBl. Nr. 117 eine durchschnittliche Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten um 7 %, mindestens jedoch um S 150,-- vorgenommen; weiters wurden die Sonderzahlungen der Bundesbediensteten im März, Juni und September 1963 erhöht.

Weiters hat der Landtag von Niederösterreich in seiner 13. Sitzung vom 3. Mai 1962 zur Zahl 372 einen Beschluß gefaßt, wonach die Landesregierung aufgefordert wird, dem Landtag ehestens einen Gesetzesentwurf, betreffend die Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten vorzulegen.

Schließlich hat sich auf Grund der in der Zwischenzeit gemachten weiteren Erfahrungen die Notwendigkeit von weiteren kleinen Änderungen ergeben.

Im einzelnen wird hiezu ausgeführt:

Zu Artikel I

Zu Ziff. 1: Es erscheint empfehlenswert, die beantragte genaue Trennung zwischen gemeinsamen und besonderen Aufnahmebedingungen festzulegen.

Zu Ziff. 2: Im beantragten neuen gg) von lit. a des Abs.1 des § 14 wurde unter Verwendung der in der Vordienstzeitenverordnung 1957 vorgesehenen Formulierung die im § 2 Abs.2 lit.c der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956 für Lehrer an öffentlichen oder mit Öffentlich-

keitsrecht ausgestatteten Schulen und für Seelsorgen vorgesehene Anrechnung von Zeiträumen, während denen kein Dienstverhältnis bestand, aufgenommen.

Zu Ziff. 3: In der vorgesehenen Fassung des § 14 Abs.1 lit. b ist die angezeigte Erweiterung des Begriffes "freier Beruf" in "selbständiger Berufstätigkeit" aufgenommen.

Zu Ziff. 4: Nach dem derzeitigen Wortlaut des letzten Satzes des § 14 Abs.1 lit. d kann man der Meinung sein, daß ohne Rücksicht auf den Studienfortgang bei jedem Fall einer Behinderung an der Vollendung der Studien der Studienverlauf nach den bis zum 13. März 1938 geltenden österreichischen Vorschriften zu berücksichtigen ist. Durch die beantragte neue Fassung wäre nun auch aus dem Gesetzestext die bei einer unbehinderten längeren Studiendauer (z.B. durch schlechte Leistungen und schlechten Lernerfolges kein normaler Studienablauf) durchzuführende entsprechende Verschlechterung des anzunehmenden Beendigungstermines zu ersehen.

Beim Bund ist diese im § 2 Abs. 5 der Vordienstzeitenverordnung 1957 festgelegte Studienbehinderung ebenfalls umstritten.

Zu Ziff. 5: Nach der bisherigen Fassung des letzten Satzes des Abs.3 des § 15 DPL.-Novelle 1961 war analog den Bundesbestimmungen (§ 5 Abs.4 Z. 2 der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956, BGBl.Nr. 44) eine bedingte volle Anrechnung von Privatdienstzeiten vor dem 25. Lebensjahr nur für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Todes des Beamten möglich. Um eine höhere Ruhegenußbemessungsgrundlage zu erlangen, streben Beamte mit solchen Privatdienstzeiten vor Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit an. Um ein solches Vorgehen zu vermeiden, ist sowohl im Entwurf des neuen Pensionsgesetzes als auch im Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956 abgeändert wird, bereits vorgesehen, daß die bedingte Anrechnung von privaten Dienstzeiten auch in den Fällen des Übertrittes in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen rückwirkend wirksam wird.

Bei Ruhestandsversetzungen aus disziplinarischen Gründen, wegen nicht entsprechender Qualifikation oder, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr überschritten hat, sind die bedingt angerechneten Privatdienstzeiten, soweit sie vor dem 25. Lebensjahr liegen, weiterhin nur zur Hälfte in Anschlag zu bringen.

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten wäre daher ebenfalls in beantragter Weise analog zu ändern.

Zu Ziff. 6: Im Hinblick auf die Ausschlußfrist des § 308 Abs.1 ASVG kann eine Nachsicht von der Versäumnis der Frist in den Fällen, in denen eine Anrechnung nach § 17 Abs.1 lit. b oder f DPL. in Betracht kommt, wegen der Überweisungsbeträge nicht gewährt werden. Um dem Dienstgeber die zeitgerechte Antragsstellung für die Überweisungsbeträge zu ermöglichen, hat auch der Bund im § 7 Abs.2 der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956 eine sechsmonatige Frist für die Stellung der Ansuchen.

Zu Ziff. 7: Der § 23 Abs. 5 besagt, daß die im zeitlichen Ruhestand zugebrachte Zeit bis zu 3 Jahren für die Vorrückung und die Ruhegenußbemessung angerechnet wird, aber nur anlässlich des Wiederantrittes des Dienstes oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand. Es ist jedoch auch beabsichtigt, wenn ein Beamter während der Zeit des zeitlichen Ruhestandes stirbt, daß seine Witwe bzw. seine Kinder dieser Begünstigung teilhaftig werden. Da hiefür bisher eine gesetzliche Deckung fehlt, wäre obiger Satz dieser Bestimmung hinzuzufügen.

Zu Ziff. 8: Die in der dzt. Fassung des § 26 DPL. vorgesehene Abgabe einer Austrittserklärung kann bei einer einvernehmlichen unmittelbaren Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber entfallen.

Zu Ziff. 9: Das Bundeskanzleramt hat unter Zl. 34.016-3/63 vom 22. März 1963 bekanntgegeben, daß der Ministerrat in seiner Sitzung vom 19. März 1963 beschlossen hat, die Bundesdienststellen zu ermächtigen, den Dienstbetrieb jeweils am Karfreitag ab 12 Uhr mittags, soweit es aus Dienstesrücksichten zulässig ist, auf einen Journaldienst zu beschränken (GZ.LA.I/P-94/31-I-1963).

Es erscheint daher angezeigt, diese auch beim Bund bestehende Regelung in die Bestimmungen der DPL-Novelle aufzunehmen.

Zu Ziff. 10: Durch die beantragte Ergänzung wird die Meldepflicht für alle Änderungen, die für die Gewährung der Familienzulagen von Bedeutung sind, klargestellt. Der für die Feststellung der Höhe der Haushaltszulage bei verheirateten Beamten, die keine Kinderzulagen erhalten, notwendige Nachweis der Einkünfte der Ehegattin (dzt. mehr als S 550) erscheint nun auch gedeckt.

Zu Ziff. 11: Laut Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 13. Dezember 1961, Zl. 71.238-3/61 (ho.GZ.LA.I/A-751/19-I-1961), hat der Ministerrat in der Sitzung am 5. Dezember 1961 Richtlinien für den Zusatzurlaub verwehrteter Bundesbediensteter beschlossen. Diese "Kann" Bestimmung sieht bei einer Erwerbsminderung von mindestens 30 v.H. 2 Werktage, bei einer solchen von mindestens 40 v.H. 4 Werktage, bei mindestens 50 v.H. 5 Werktage und bei einer solchen von mindestens 60 v.H. 6 Werktage vor. Sofern in diesen Fällen ein Sonderurlaub aus Anlaß eines Kurgebrauches bzw. aus Anlaß der Unterbringung in einem Genesungsheim gewährt wurde, entfällt nach diesen Bestimmungen der Zusatzurlaub für das jeweilige Jahr. Diese Richtlinien gelten ab dem Urlaubsjahr 1961.

Zu Ziff. 12: Grundlage ist das internationale Arbeitsübereinkommen (Nr. 52) über den bezahlten Jahresurlaub, das von der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1936 angenommen und dem Nationalrat zur Ratifikation vorgelegt wurde.

Es besteht auch ein Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Vorschriften über die Teilung des Erholungsurlaubes im öffentlichen Dienst (ho.GZ.Pr.687/8-I-1958).

Zu Ziff. 13: Nach dem bisherigen Gesetzestext war die vorzeitige Auszahlung der Bezüge in den Fällen, in welchen der Auszahlungstag vor einem Sonntag (d.i.Samstag) oder Feiertag fällt, nicht möglich. Im Hinblick auf die Einführung der 5-Tagewoche erscheint die beantragte Änderung notwendig.

Zu Ziff. 14: Die aliquote Berechnung der jährlichen Studienbeihilfe ist durch die grundsätzliche Verrechnung dieser Beihilfe mit dem jeweiligen Anspruch auf Kinderzulage (Kinderzulagen für mindestens 2 Kinder etc.) und den sonstigen Voraussetzungen (Art der Schule usw.) gegeben und auch in den Richtlinien über die Auszahlung von aliquoten Teilen von Studienbeihilfen (GZ.Pr.592/1-I-1956) bereits festgelegt. Es erscheint jedoch zweckmäßig, diesen Umstand auch im Gesetzestext eindeutig festzulegen.

Zu Ziff. 15: Die Neufassung der Gehaltstabellen entspricht den Tabellen des § 28 Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. V Abs.1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 117/1963. Lediglich die Ansätze in den Verwendungsgruppen K 3 und K 5 der Sonderverwaltung sind anders gestaltet, da es sich um Zwischenstufen handelt, die nicht ident sind mit den Ansätzen des P-Schemas des Bundes (Handwerkliche Verwaltung). Als seinerzeit die Ansätze für die Verwendungsgruppen K 3 und K 5 festgelegt wurden, ging man von der Erwägung aus, die Verwendungsgruppe K 4 (= D) als Grundlage für den Handwerker mit Gesellenprüfung und in ausschließlicher Verwendung als solcher zu bestimmen. Traten diese Voraussetzungen nur teilweise ein, wurden S 65,-- des Bezuges von K 4 (= D) abgezogen und damit das neue Schema der Verwendungsgruppe K 3 festgelegt. Um die Verwendungsgruppe K 5 (= Handwerker in Aufsichtsposition) zu erhalten, wurde die gleiche Summe der Verwendungsgruppe K 4 hinzugeschlagen. Um nunmehr die neuen Ansätze festzusetzen, wurde der gleiche Vorgang eingehalten, jedoch lediglich die Summe von S 65,-- um 7 %, d.i. (abgerundet) auf S 70,-- erhöht.

Hinsichtlich der Tabelle, betreffend die Bemessung der Ergänzungszulagen auf eine Mindesterrhöhung von S 150,--, gilt das Vorgesagte sinngemäß.

Durch die Einführung von neuen Gehaltstabellen ergibt sich - ähnlich wie beim Bund - , daß die Erhöhung im Einzelfall nicht immer 7 % beträgt, die Mindesterrhöhung von S 150,-- wird jedoch durch Art.III der Novelle stets gewährleistet.

Zu Ziff. 16: Die Änderung des Lebensalters für den Bezug der Kinderzulage nach § 62 Abs.1 vom 24. auf das 25. Lebensjahr ist durch die 7. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 89/1963 (§ 4 Abs.3 lit.b und 4 und § 84) vorgenommen worden. Das Höchstalter, bis zu dem für ein Kind die Kinderzulage wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung gewährt werden kann, wurde im Hinblick auf die Ableistung des Präsenzdienstes um ein Jahr erhöht.

Zu Ziff. 17: Der Artikel I, Zi. 2 der 7. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 89/1963, sieht mit gleicher Wirksamkeit einen analogen Zusatz über die Erweiterung des Anspruches auf Kinderzulage für verheiratete weibliche Bedienstete für den § 4 Abs.9 vor.

Durch diese Bestimmung soll entsprechend der bisherigen Auslegung des Begriffes "Familienerhalter" klargestellt werden, daß einem verheirateten Beamten weiblichen Geschlechts die Kinderzulage für die Kinder, für die sie allein unterhaltsverpflichtet ist (etwa für Kinder aus einer früheren Ehe, für die der jetzige Ehegatte nicht sorgspflichtig ist), gebührt.

Zu Ziff. 18: Mit Wirksamkeit des ASVG. wird für die ab 1. April 1952 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommenen Bediensteten anstelle einer Rente ein Überweisungsbetrag von 7 % der Bemessungsgrundlage gewährt, der den tatsächlichen Pensionsaufwand von rund 33 % der Aktivbezüge in keiner Weise deckt. Es ist daher nur recht und billig, wenn wenigstens ein Teil der Bediensteten und zwar die mit einer 35-jährigen Dienstzeit auch nach ihrer Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung) weiterhin bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten bzw. Arbeiter pensionsversichert gehalten werden, wie es auch der zuständige Nationalratsausschuß anläßlich der Beschlußfassung des ASVG. allgemein empfohlen hat. Das Land hat die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pensionsversicherung sowie die Unfallversicherung zu tragen; dagegen fließt die seinerzeitige Rente für den betreffenden Bediensteten zur Gänze dem Lande zu. Der Beamte erhält seine ungeschmälernten Ruhegehälter und hat lediglich die Pensionsbeiträge nach § 55 DPL. zu entrichten.

Zu Ziff. 20: Im Artikel I, Zi. 4 der 7. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 89/1963, wurde eine analoge Ergänzung der Bestimmungen über die Abfertigung aufgenommen.

Gemäß Zi. 5 A (§ 15 Abs. 3) werden Privatdienstzeiten, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Beamten liegen, für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß nur bedingt für den Fall angerechnet, daß der Beamte infolge Dienstunfähigkeit, durch Tod oder durch Übertritt in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen aus dem Dienststand ausscheidet. Scheidet ein Beamter weiblichen Geschlechts gemäß § 68 Abs. 3 DPL. 1962 aus dem Dienstverhältnis aus, so tritt keine dieser aufschiebenden Bedingungen ein. Die bedingt angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten sind daher bei der Berechnung der Abfertigung im Sinne des ersten Satzes und der lit. a nicht zu berücksichtigen (vgl. auch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. März 1961, Z. 2498/60, und vom 19. Mai 1961, Z. 453/61). Es ist daher billig, daß in diesen Fällen der Dienstgeber den Teil des Überweisungsbetrages und des Betrages gemäß § 17 Abs. 2 DPL. (besonderen Pensionsbeitrages), den er anlässlich der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten erhalten hat, dem ausscheidenden Beamten erstattet. Der letzte Satz des Abs. 2 wurde im Hinblick auf die Bestimmung des Art. II des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 93, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert und ergänzt wird und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften für ausgeschiedene Beamte getroffen werden, angefügt.

Zu Ziff. 21: Die Ergänzung des § 69 durch den Absatz 3 ergibt sich zwangsläufig durch die neue Formulierung des § 65 Abs. 3, wonach der Beamte mit einer 35-jährigen Dienstzeit sich Leistungen aus der Pensions- bzw. Unfallversicherung gemäß dem ASVG. auf den Monats-Ruhegenuß anrechnen lassen muß. Der gegenständliche Absatz 3 verfolgt den gleichen Zweck hinsichtlich der Versorgungsbezüge (= Bezüge der Hinterbliebenen).

Zu Ziff. 22: Bei einer aufgegebenen Ehegemeinschaft war bisher weder der Abs. 2 noch der Abs. 4 für die Zuerkennung eines Todfallsbeitrages heranzuziehen, wenn keine Kinder vorhanden waren. Mit der Einfügung der aufgegebenen Ehegemeinschaft in Abs. 4 besteht nunmehr die Möglichkeit, daß bei Vorliegen dieser Voraussetzung auch der Todfallsbeitrag ausbezahlt werden kann. Es besteht mithin auch die Möglichkeit, der Gattin die Sterbekosten zu ersetzen, wenn sie trotz aufgebener Ehegemeinschaft diese Kosten noch getragen hat.

Zu Ziff. 23: Diese Bestimmung muß insoferne aufgenommen werden, als sonst bei mehreren Gattinnen eine jede von ihnen die volle Ergänzungszulage im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 298, in der jeweiligen Fassung beanspruchen könnte und somit die den Gattinnen ausbezahlten Beträge zusammen das Ausmaß des einfachen Witwenbezuges, unter Umständen sogar das des Ruhebezuges, übersteigen würden.

Zu Ziff. 24: Bei dieser Gesetzesstelle mußte eine Einschränkung durch Hinzufügen des Begriffes "2.Satz" nach Abs.1 vorgenommen werden, ansonsten die Witwen nach Beamten der Verw. Gr. A und K 8 sowie des Irren-, Kranken- und Siechenpflagedienstes besser behandelt werden könnten als die Witwen der übrigen Beamten. Mit dem Abs.2 des § 73 wollte man aber nur jenen Witwen eine höhere Pension bei Vorliegen einer Notlage verschaffen, bei denen die Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 - 6 vorliegen und nicht auch jenen, auf die Abs.1 und 2 des § 66 zutreffen.

Zu Ziff. 25: Da die vor Abschluß des Disziplinarverfahrens durch die Dienstbehörde öfters notwendige Veranlassung der Versetzung eines Bediensteten irrigerweise als ein Eingreifen in ein schwebendes Verfahren angesehen wird, wäre dieser Punkt bei den Arten der Disziplinarstrafen zu streichen.

Auch beim Bund ist im § 93 der Dienstpragmatik, BGBl.Nr.15/1914, die strafweise Versetzung als Disziplinarverfahren nicht vorgesehen.

Zu Ziff. 26: Das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr.102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, spricht nicht mehr von Irrenpflagedienst, sondern von der "psychiatrischen Krankenpflege". Die Bezeichnungen der Dienstzweige 37 und 38 wären daher, wie beantragt, entsprechend zu ändern.

Bei den Dienstzweigen "40. Siechenpflagedienst" und "40a. Siechenpflege-Hilfsdienst" erscheint eine Änderung der Bezeichnungen nicht erforderlich.

Das angeführte Bundesgesetz ist am 1. September 1961 in Kraft getreten.

Zu Artikel II

Das Bundesgesetz vom 17. April 1963, BGBl. Nr. 88, über die Erhöhung der im März 1963 auszahlenden Sonderzahlung und das Bundesgesetz vom 29. Mai 1963, BGBl. Nr. 117, über die Erhöhung der Sonderzahlungen im Juni und September 1963, sehen mit Ausnahme der Empfänger von ao. Gnadengaben analoge Überbrückungsbeträge vor. Eine vorläufige Regelung in gleicher Höhe wurde bereits durch die nö. Landesregierung mit Sitzungsbeschlüssen vom 12. Februar bzw. 5. März 1963 (GZ. LA. I/P-94/27-I-1963) bzw. vom 7. Mai 1963 (GZ. LA. I/P-94/34-I-1963) festgelegt.

Zu Artikel III

Gemäß dem Verhandlungsergebnis, das vom Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsforderungen der öffentlichen Bediensteten Ende April 1963 erreicht wurde, ist eine Mindesthöhung der Bezüge um S 150,-- vorgesehen. Bei den Dienstklassen bzw. Gehaltsstufen, bei denen die 7 %ige Erhöhung diesen Mindestbetrag nicht erreicht, sieht Art. V Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 117/1963, die Zuerkennung einer Ergänzungszulage in der Höhe des Differenzbetrages vor. Eine analoge Regelung erschien daher erforderlich.

Zu Artikel IV

Diese Bestimmung ergibt sich in Verfolgung des zu Ziff. 5 Ausgeführten.

Die Landesregierung beehrt sich daher abschließend den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der vorliegende Gesetzesentwurf betreffend das Landesgesetz vom womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 (DPL. 1962) abgeändert und ergänzt wird (DPL.-Novelle 1963), wird genehmigt.
- 2.) a) Im ordentlichen Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1963 wird ein neuer Ausgaben-Voranschlagsansatz 09 - 00 mit der Bezeichnung "Personalaufwendungen infolge genereller Bezugsänderungen" eröffnet und hierfür ein Kredit im Betrage von 25 Millionen Schilling bewilligt.
- b) Der Voranschlagsansatz 09-00 wird zu Gunsten aller Voranschlagsansätze der Postengruppe 0 - mit Ausnahme der Voranschlagsansätze mit den Post-Nr. 07 oder 09 - sowie der Voranschlagsansätze 000-11, 002-11, 2100-10, 2101-11 und 230-11 einseitig deckungsfähig erklärt.
- 3.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Nö.Landesregierung:

DDDr.h.c.Dipl.Ing. F I G L

Landeshauptmann.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

